

Informationsblatt Interessentenbeitrag für Tourismusinteressenten

gem. § 13 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBI. 7400-0

Der NÖ Landtag hat am 1. Juli 2010 das NÖ Tourismusgesetz 2010 beschlossen. Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBI. 7400-0, wurde mit 31. August 2010 im Landesgesetzblatt kundgemacht und wird am 1. Jänner 2011 in Kraft treten

(vgi. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2010074/LRNI_2010074.pdf).

Gleichzeitig tritt das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBI. 7400-5, außer Kraft.

Interessentenbeiträge Tourismusinleressent / Abgebenpflichtiger Umsatzerklänung Abgabenerilänung - vol. § 13 Abs. 13 ft. a) Prüfung und Berechnung des ist sowe bescheidnistige Vorschneibung durch Geroen de 'Abgabenbebörde einter Instanz (Bürgermister). Abgabenlebbung durch dan Terulamusinforeasorten an die Gemeinde, bgl. § 13 Abs. 1431 al, 85 % der Einnehmen ava dem Intbressentenbeitrag verbleben bei der Gemeinde; Gemainde Abrethnung mit dem Land Abgabenbehörde zweier Instanz. 5 % vertien an das Land ND abgablet -will Kith Abel 48 M. No. Landestourismusorganisation Niederösterreich-Werbung Regionale Tourismusorganisationen Donau NÓ Tounsmus GmbH Host-odal Tourismus GmbH Watdwertel GmbH Weigviertet Wener Alben in NO Wanequald Tourismus GmbH Tourismus GmbH

Interessentenbeitrag neu gestaltet

Der Interessentenbeitrag ist neu als gemeinschaftliche Abgabe (zwischen Ländern und Gemeinden geteilt) konzipiert. Der Interessentenbeitrag wird von der Gemeinde mit Bescheid vorgeschrieben. Der neu gestaltete Interessentenbeitrag ist ab 1. Jänner 2011 verpflichtend unmittelbar aufgrund des NÖ Tourismusgesetzes 2010 einzuheben.

Beitragszeitraum

Der Interessentenbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Unter einem Beitragszeitraum ist das Kalenderjahr bzw. optional das abweichende Wirtschaftsjahr zu verstehen.

Abgabenpflichtiger ist der Tourismusinteressent

Tourismusinteressenten und damit beitragspflichtig sind alle natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechtes sowie Personenvereinigungen, welche

 in Niederösterreich eine oder mehrere T\u00e4tigkeiten selbstst\u00e4ndig aus\u00fcben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen und diese in der Abgabengruppenordnung in Abgabengruppen angef\u00fchrt sind, sowie



- zu Zwecken der Erwerbstätigkeit bzw. Vermietung oder Verpachtung in einer niederösterreichischen Gemeinde der Ortsklasse I, II oder III einen Standort haben:
- bei Erwerbstätigkeiten mit festem Standort: einen Sitz im Sinne des § 27 der Bundesabgabenordnung (BAO) oder eine Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes,
- bei Erwerbstätigkeiten ohne festem Standort: einen Wohnsitz gemäß § 26 BAO, oder
- bei Vermietungen oder Verpachtungen: einen Standort des in Bestand gegebenen Objektes.

Beitragspflichtige Tätigkeiten in vier Abgabengruppen

Die Auflistung und die Einreihung der einzelnen Tätigkeiten in Abgabengruppen hat die NÖ Landesregierung durch Verordnung (Abgabengruppenordnung) vorzunehmen.

Bis zur Erlassung einer Verordnung der NÖ Landesregierung gilt der Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBI. 7400-5, als Auflistung und Einreihung der einzelnen abgabenpflichtigen Tätigkeiten.

Ausübung mehrerer abgabenpflichtiger Tätigkeiten in einer Gemeinde

Werden von einem Tourismusinteressenten mehrere abgabenpflichtige Tätigkeiten in einer Gemeinde ausgeübt, ist der Interessentenbeitrag für jede dieser Tätigkeiten nach der jeweiligen Abgabengruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz zu berechnen. Der Freibetrag und die Höchstberechnungsgrundlage kommen im Verhältnis der in den einzelnen Tätigkeiten erzielten Umsätze zur Anwendung. Die sich aus der Abgabenberechnung ergebenden einzelnen Interessentenbeiträge sind in einem

Gesamtbetrag zu entrichten (Getrennte Berechnung /Entrichtung in einem Gesamtbetrag).

Standortbezogenheit

Entsprechend den festgelegten Standortregelungen erfolgt eine örtliche Zuordnung des Tourismusinteressenten zu einer Gemeinde, unter der Maßgabe, dass die für einen Standort des Tourismusinteressenten zu berücksichtigende Berechnungsgrundlage dieser jeweiligen Gemeinde für Besteuerungszwecke zugeordnet wird. Was die örtliche Beziehung zwischen dem interessentenbeitragspflichtigen Unternehmen und der einhebenden Körperschaft betrifft, so genügt eine örtliche Bindung zu einem bestimmten Raum oder einer bestimmten Fläche. Um die örtliche Bindung zu einem bestimmten Raum festmachen zu können, wurden im NÖ Tourismusgesetz 2010 verschiedene Standortbegriffe (z.B. Sitz und Betriebsstätte, Wohnsitz, Standort des in Bestand gegebenen Objektes) eingeführt.



Abgabenpflichtige Standorte in mehreren NÖ Gemeinden oder in einer oder mehreren Gemeinden in NÖ und in anderen Bundesländern (Getrennte Berechnung/Getrennte Entrichtung)

Ist ein Tourismusinteressent in mehreren Gemeinden abgabenpflichtig, dh. er hat in mehreren Gemeinden Standorte, so ist der Interessentenbeitrag für jede Standortgemeinde getrennt zu berechnen. Dies setzt voraus, dass der standortbezogene Umsatz bzw. der dem jeweiligen Standort zugeordnete Umsatz pro Gemeinde ermittelt wird. In der Regel sind unternehmensinterne Aufzeichnungen über die Umsätze pro Standort bzw. pro Standortgemeinde vorhanden.

Die Aufspaltung der Berechnungsgrundlage kann dabei zu Problemen führen. In derartigen Fällen besteht die Möglichkeit, eine Aufteilung der Umsätze nach Gemeinden nach dem Verhältnis der Löhne und Gehälter der arbeitenden Köpfe vorzunehmen. Ist eine Arbeitskraft, egal ob Angestellter, Inhaber oder familieneigene Arbeitskraft, an mehreren Standorten in unterschiedlichen Gemeinden tätig, so ist diese Arbeitskraft jenem Standort zuzuordnen, an welchem sie überwiegend arbeitet.

Besteuerungsgegenstand

Besteuerungsgegenstand ist der unmittelbare oder mittelbare Nutzen aus dem Tourismus. Vom Tourismus (Aufenthalt von Gästen in einer Gemeinde) ziehen nicht nur die unmittelbar Beteiligten wie das Gastgewerbe und sonstige Tourismusbetriebe wirtschaftlichen Nutzen, sondern profitieren mittelbar auch alle anderen Wirtschaftszweige, allerdings in unterschiedlicher Höhe.

Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage ist die Summe der im zweit vorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze gem. § 1 Abs. 1 Z 1 Umsatzsteuergesetz 1994. Als sachlicher Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des Tourismusnutzens ist der dem jeweiligen Standort zugeordnete Umsatz anzusehen, weil dieser in der Regel auf den Nutzen aus dem Tourismus schließen lässt. Um diesen Jahresumsatz der Tourismusinteressenten erfassen zu können, wird aus normökonomischen Gründen an das Umsatzsteuergesetz angeknüpft.

Umsatz bei abweichendem Wirtschaftsjahr

Bei Veranlagungszeiträumen, welche nicht mit dem Kalenderjahr identisch sind, ist die Summe der Umsätze heranzuziehen, die im zweit vorangegangenen,12 Monate umfassenden Veranlagungszeitraum, erzielt wurden.

Folgende Umsätze unterliegen nicht der Beitragspflicht und sind daher abzuziehen:

 Umsätze im Sinne des § 6 Umsatzsteuergesetz 1994 sowie Umsätze im Sinne der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 (Binnenmarktregelung) Umsatzsteuergesetz 1994

Beitragspflichtig bleiben jedoch:

 Umsätze aus Bankgeschäften bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Österreichischen Post AG und der Bausparkassen (gemäß § 6 Abs. 1 Z. 8



Umsatzsteuergesetz 1994; hinsichtlich der Österreichischen Post AG sind nur die Umsätze aus Finanzgeschäften zu berücksichtigen.

- o Umsätze aus Versicherungsverhältnissen einschließlich Pensionskassengeschäften (gemäß § 6 Abs. 1 Z. 9 lit.c Umsatzsteuergesetz 1994)
- Umsätze aus der Vermittlung von Kredit-, Bauspar- und Versicherungsgeschäften (gemäß § 6 Abs. 1 Z. 13 Umsatzsteuergesetz 1994)
- Umsätze aus dem Betrieb von Spielbanken (gemäß § 6 Abs. 1 Z. 9 lit.d sublit.dd)
 Umsatzsteuergesetz 1994)
- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist sowie den sonstigen im § 6 Abs. 1 Z. 19
 Umsatzsteuergesetz 1994 genannten Tätigkeiten
- die Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker sowie die sonstigen Leistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen (gemäß § 6 Abs. 1 Z. 20 Umsatzsteuergesetz 1994)
- Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt, Umsätze aus der Verwaltung von geförderten Wohnungen sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.
 Dauervermietung liegt vor, wenn die Vermietung an dieselbe Person mindestens durch zwei Monate erfolgt und beim Mieter ein ständiger Wohnbedarf gedeckt wird
- Umsätze aus Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, Sanatorien und Ambulatorien gemäß NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBI. 9440, öffentlichen Altenheime, öffentlichen Behindertenheime, öffentlichen Kindergärten, öffentlichen Kinder- und Jugendheime
- Umsätze von nicht auf Gewinn gerichteten Betrieben und Einrichtungen der Gebietskörperschaften, sofern kein Überschuss, sondern höchstens Kostendeckung angestrebt wird
- Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes im ganzen (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994) sowie der Verkauf von Anlagevermögen.

Nachweispflicht für Ausnahmeregelungen

()

Tourismusinteressenten, die eine Ausnahmeregelung betreffend die Berechnungsgrundlage in Anspruch nehmen, müssen entsprechende Nachweise erbringen.



Sonderfälle Berechnungsgrundlage

Reisebüros und Reiseleiter

Als Jahresumsatz gilt die Summe der Einnahmen abzüglich der Summe der Vorleistungen inklusive der Umsatzsteuer.

• Werbungsmittler

Als Jahresumsatz gilt die Summe der Provisionen aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen abzgl. der Umsatzsteuer.

Spielbanken

Als Jahresumsatz gelten die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 28 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes.

Versicherungsunternehmen

Als Jahresumsatz gelten die Summen der für das zweit vorangegangene Jahr in der Gewinnund Verlustrechnung veröffentlichten abgegrenzten Prämien abzüglich jener
Prämienbestandteile, die in der Kranken-, Schaden- und Unfallversicherung rückzuerstatten
sind. Zu erfassen sind jene Versicherungsverhältnisse, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des
Versicherungsentgeltes entweder der Versicherungsnehmer den Wohnsitz oder Sitz im Land
Niederösterreich hat oder die versicherte Sache sich in Niederösterreich befindet.

• Geld- und Kreditinstitute, Österreichische Post AG und Bausparkassen

Als Jahresumsatz gilt das 2-fache der im zweit vorangegangenen Jahr erzielten Summe der Bruttozinserträge aus Kreditvergaben an Nichtbanken (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften), Provisionserträge und anderer Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinn der Anlage 2 zu § 43 des Bankwesengesetzes. Hinsichtlich des Jahresumsatzes bei Bausparkassen sind die Umsätze aus Verwaltungsgebühren und Zinserträge aus Verträgen mit Personen aus Niederösterreich heranzuziehen.

Hinsichtlich der Österreichischen Post AG sind nur die Umsätze aus Finanzgeschäften zu berücksichtigen.

Freibetrag

Der Freibetrag ist von der Berechnungsgrundlage in Abzug zu bringen. Er beträgt ab 1. Jänner 2011 € 150.000,00.

Höchstberechnungsgrundlage

Die Höchstberechnungsgrundlage wird von € 550.000,00 im Jahr 2011 schrittweise (ab dem Jahr 2012 auf € 750.000,00; ab 2013 auf € 850.000,00) auf € 1 Mio. im Jahr 2014 angehoben:

2011	2012	2013	2014
€ 550.000	€ 750.000	€ 850.000	€ 1 Mio.



Neue Abgabensätze ab 1. Jänner 2011

Die Höhe des in der jeweiligen Ortsklasse bzw. in der jeweiligen Abgabengruppe auf die Berechnungsgrundlage anzuwendenden Promillesatzes wurde adaptiert. Interessentenbeiträge werden nunmehr in Gemeinden der Ortsklasse I, II und neu auch in Ortsklasse III erhoben. In der Ortsklasse III ist die Abgabenpflicht allerdings auf die tourismusintensiven Abgabengruppen A und B beschränkt.

	Gerneinde Ortsklasse I	Gemeinde Orestlasse II	Gemeinde Ortsklasse III
Abgabengruppe ∧	2,30 %o	1,90 %o	1,50 %o (neu)
Abgabengruppe B	1,90 %o	1,50 %0	1,10 %o (neu)
Abgabengruppe C	1,50 %o	1.10 %0	0,00 %0
Abgabengruppe ()	1,10 %o	0,70 %0	0,00 %0

Bagatellgrenze

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde eine adäquate Bagatellgrenze eingeführt. Erst bei einem errechneten Interessentenbeitrag ab € 10,00 ist dieser dem Abgabenpflichtigen per Bescheid vorzuschreiben.

Bandbreiten für Tourismusinteressenten (unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze - BG und der Höchstberechnungsgrundlagen – HBG in OKL I):

Bandbreite Alt: € 0,00 bis € 763,00 (HBG: € 508.709,84)Bandbreite Neu im Jahr 2011: € 10,00 bis € 1.265,00 (HBG: € 550.000,00)Bandbreite Neu im Jahr 2012: € 10,00 bis € 1.725,00 (HBG: € 750.000,00)Bandbreite Neu im Jahr 2013: € 10,00 bis € 1.955,00 (HBG: € 850.000,00)Bandbreite Neu im Jahr 2014: € 10,00 bis € 2.300,00 (HBG: € 1.000,000,00)

Privatzimmervermieter - Sonderregelung

Berechnungsgrundlage sind die eingenommenen Nächtigungs- und Verpflegungsentgelte ohne USt. im Sinne des NÖ Tourismusgesetzes des zweit vorangegangenen Jahres.

 Ortsklasse I – Kurorte:
 3 % - höchstens € 500,00

 Ortsklasse I:
 3 % - höchstens € 330,00

 Ortsklasse II – Kurorte:
 1 % - höchstens € 170,00

 Ortsklasse II:
 1 % - höchstens € 110,00

 Ortsklasse III (neu):
 1 % - höchstens € 60,00



Interessentenbeiträge von Privatzimmervermietern werden nunmehr in Gemeinden der Ortsklasse I, II und neu auch in Ortsklasse III erhoben. Die Höchstbeträge in den Ortsklassen I und II wurden erhöht. Der Prozentsatz und der Höchstbetrag für die Ortsklasse III wurden neu festgelegt.

Bandbreiten für Privatzimmervermieter (unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze und des Höchstbetrages in der OKL I):

Bandbreite alt:

€ 0,00 bis € 327,03

Bandbreite neu ab 2011:

€ 10,00 bis € 500,00

Aufnahme von Tätigkeiten

Aufnahme einer Tätigkeit	Berechnungsgrundlage	
1. Jahr (Anfangsjahr)	€ 0 – kein Interessentenbeitrag	
2. Jahr (Jahr nach dem Anfangsjahr) *	das Zwölffache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des 1. Jahres (Anfangsjahres)	
Jahr (Zweitfolgende Jahr nach dem Anfangsjahr) *	Umsatz des Vorjahres; dh. Jahresumsatz des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr)	
Ab dem 4. Jahr (Folgejahre)	Umsatz des zweit vorangegangenen Jahres It. Umsatzsteuerbescheid, dh. Jahresumsatz des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr)	

* Im 4. Jahr zusätzlich:

Nachträgliche Neuberechnung für das 2. Jahr - Jahr nach dem Anfangsjahr

Berechnungsgrundlage: Umsatz gemäß rechtskräftigem Umsatzsteuerbescheid des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr).

Nachträgliche Neuberechnung für das 3. Jahr - zweit folgendes Jahr nach dem Anfangsjahr

Berechnungsgrundlage: Umsatz gemäß rechtskräftigem Umsatzsteuerbescheid des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr).

Die Abgabenbehörde hat bei nachträglichen Neuberechnungen von Amts wegen vorzugehen. Bei der nachträglichen Neuberechnung für das 2. Jahr und das 3. Jahr müssen die in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen gültigen Wertgrenzen (z.B. Höchstberechnungsgrundlage) berücksichtigt werden. Je nach Ergebnis der Nachberechung ergeben sich für den Tourismusinteressenten Gutschriften bzw. Rückerstattungen oder Nachzahlungen.



Unternehmensübertragungen

Bei Unternehmensübertragungen gemäß § 1409 ABGB gelten die Umsätze des übergegebenen Betriebes als Berechnungsgrundlage für den Übernehmer.

Beendigung einer Tätigkeit bzw. Standortverlegung eines Unternehmens

Der Abgabenpflichtige hat jedenfalls binnen eines Monat die Beendigung der Tätigkeit bzw. die Verlegung seines Standortes der Gemeinde anzuzeigen und die Abgabenerklärung einzureichen.

In diesen Fällen wird eine aliquote Abgabenberechnung entsprechend der noch ausgeübten Tätigkeit (Beendigung) oder entsprechend der ausgeübten Tätigkeiten an den jeweiligen Standorten (Standortverlegung) durchgeführt. Es sind so viele Zwölftel zu bezahlen, wie angefangene Monate vorliegen, in welchen die Tätigkeit noch ausgeübt wird bzw. hat die Berechnung und Aufteilung der Abgabe für das Jahr der Standortverlegung entsprechend der Dauer der Tätigkeiten in den verschiedenen Gemeinden getrennt zu erfolgen.

Wird die Tätigkeit in einem Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr beendet, für das der jährliche Interessentenbeitrag bereits entrichtet wurde, so hat die Abgabenbehörde aus Anlass der Beendigungsmitteilung bzw. der Mitteilung der Standortverlegung des Abgabenpflichtigen eine Neuberechnung durchzuführen. Eine Rückertstattung hat zu erfolgen.

Fristen auf Ebene Tourismusinteressent/Gemeinde

Jede Gemeinde hat die vom Land Niederösterreich zur Verfügung gestellten Abgabenerklärungsformulare den abgabenpflichtigen Tourismusinteressenten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die ausgefüllten Erklärungen bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres vom Tourismusinteressenten abgegeben werden können.

Abgabenerklärung	bis zum 31.5. an die Gemeinde
Abgabenerklärung bei Beendigung einer Tätigkeit	binnen eines Monats ab Anzeige an die Gemeinde
Abgabenerklärung bei Standortverlegung	binnen eines Monats ab Anzeige an die Gemeinde
Abgabenleistung .	binnen 15 Tagen nach Bescheidzustellung an die Gemeinde

Die Fristen bei der Abfuhr des Interessentenbeitrages von der Gemeinde an das Land Niederösterreich wurden also im Fokus einer vollständigen Quartalsabrechnung gewählt; d.h. die Gemeinde hat ausreichend Zeit, das vergangene Quartal mit dem Land Niederösterreich abzurechnen (z.B. bis zum 15.11.2011 die Monate Juli bis September 2011).

Zielgerichteter Abgabeneinsatz für die Tourismusentwicklung in Niederösterreich

Die Verwendung der Interessentenbeiträge ausschließlich für die niederösterreichische Tourismusentwicklung ist Vorgabe. Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der



Ertragsanteile der Gemeinden am Interessentenbeitrag besteht die Pflicht, einmal jährlich die Gemeindebevölkerung darüber schriftlich zu informieren. Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Ertragsanteile des Landes Niederösterreich am Interessentenbeitrag wird wie schon bisher eine entsprechende Information im jährlichen Wirtschaftsbericht Niederösterreich der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen.

Aufzeichnungspflichten des Tourismusinteressenten nach dem NÖ Tourismusgesetz und der BAO

- Kommt für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, so sind Angaben auf Grund von Aufzeichnungen in die Erklärung aufzunehmen.
 Solche Aufzeichnungen sind so zu führen, dass die Richtigkeit der Angaben glaubhaft gemacht werden kann.
- Auf Verlangen der Abgabenbehörde hat der Abgabenpflichtige den für die Abgabenberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid im Original bzw. in Ablichtung oder sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen, denen bei der Abgabenberechnung Bedeutung zukommt, vorzulegen.
- Die Abgabenerklärung als auch sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen stellen eine Abgabenerklärung im Sinne der BAO dar.

Soweit im NÖ Tourismusgesetz 2010 keine abweichenden Aufzeichnungsregelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der BAO.

Kontrollmöglichkeiten durch die Gemeinde und Land NÖ

Die Überprüfung der Abgabenerklärungen sowie die Einhebung sowie Einbringung der Interessentenbeiträge obliegt den Gemeinden. Die Landesregierung ist berechtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Interessentenbeiträge durch die Gemeinden zu überwachen. Die Abgabenpflichtigen haben den Organen des Amtes der NÖ Landesregierung die der Berechnung dienlichen Nachweise vorzulegen und alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

Soweit im NÖ Tourismusgesetz 2010 keine abweichenden Kontrollregelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der BAO.